



Themenblatt

Störfallvorsorge

Kontext und Allgemeines

Generell können (stationäre) Unternehmen sowie netzförmige Anlagen (SBB-Leitungen, Gas- und Ölpipelines ...), die mit gefährlichen Stoffen verbunden sind, Risiken für das Siedlungsgebiet darstellen. Deshalb ist es wichtig, bei der Raumplanung die Belange der Störfallvorsorge gemäss Artikel 11a der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV) zu berücksichtigen.

Rechtlicher Rahmen

Kantonaler Richtplan (kRP)		
Koordinationsblatt C.6	Störfallvorsorge	Buchstaben a) und b)
Massgebende eidgenössische und kantonale Rechtsgrundlagen		
StFV	Art. 11a	

Anforderungen an die kommunale Planung

Begründung des Bedarfs und des Standorts, Interessenabwägung

Artikel 11a der StFV verlangt von den betroffenen Instanzen, die Störfallvorsorge in den verschiedenen Instrumenten der Raumplanung zu berücksichtigen und damit eine umfassende Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge sicherzustellen.

Gemäss der Planungshilfe «*Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge*» (ARE, 2022) muss bei jeder Planungsmassnahme, die in einem Konsultationsbereich liegt – sei es eine Erweiterung einer Bauzone oder eine Umnutzung innerhalb der Bauzone – im erläuternden Bericht gemäss Artikel 47 RPV die Koordination zwischen Raumplanung und StFV behandelt werden. Dabei sind die folgenden Schritte durchzuführen (Abb. 6 auf S. 17 der oben genannten Planungshilfe):

- 1) Auf einem Plan (im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV oder im Anhang) alle Zonen/Parzellen identifizieren, die sich im Konsultationsbereich eines Unternehmens befinden, das der StFV unterstellt ist. Diese Daten können unter sitonline.vs.ch/dangers/OPAM (Konsultationsbereich) abgerufen werden und die Geodaten sind über das [kantonale Geoportail](#) verfügbar.
- 2) Die Gebiete/Parzellen ermitteln, in denen die neue Gesamt- oder Teilrevision die Einwohner-/Arbeitsplatzdichte erhöht.
- 3) Für die im vorherigen Punkt identifizierten Parzellen die Risikorelevanz abklären (Anhänge 1 und 2 der oben genannten Planungshilfe).

- 4) Wenn die Relevanz gegeben ist, die Risikoerhöhung beurteilen/quantifizieren (dafür ist oft die Hilfe eines spezialisierten Ingenieurbüros erforderlich). Ist die Risikorelevanz nicht gegeben, endet das Verfahren zur Koordination von Raumplanung/StfV in dieser Phase.
- 5) Je nach den Ergebnissen von Punkt 4) die planerischen, baulichen und technischen Schutzmassnahmen zur Verminderung der Risiken festlegen (Anhang 4 der oben genannten Planungshilfe).

Die Punkte 1) bis 4) sind im erläuternden Bericht gemäss Artikel 47 RPV zu beschreiben. In Bezug auf Punkt 5) müssen, falls erforderlich, planerische, bauliche und technische Schutzmassnahmen zur Verminderung der Risiken im kommunalen Bau- und Zonenreglement (KBZR) verankert werden. Zudem muss die zuständige Stelle (Vollzugsbehörde) auf der Grundlage der Punkte 1) bis 5), die den Schritten A., B. und C. in Kapitel 3.2.1 der Planungshilfe des ARE entsprechen, beurteilen, ob die Koordination auf dieser Ebene endet oder ob Schritt D. der Planungshilfe ebenfalls durchgeführt werden muss. Hinzu kommt, dass zum Zeitpunkt der Gesamtrevision des Zonennutzungsplans (ZNP) und des KBZR die konkreten Inhalte eines grösseren Projekts (Detailnutzung, Bautypologie) oft noch unbekannt sind. Es kann deshalb sinnvoll sein, in der Grundnutzungsplanung (ZNP) nur die wichtigsten Planungsanforderungen festzulegen und die detaillierten Schutzmassnahmen erst in der nachfolgenden Sondernutzungsplanung zu regeln (d. h. für den im ZNP definierten Bereich mit Sondernutzungsplanpflicht).

Schliesslich werden empfindliche Einrichtungen (siehe Kapitel 3.2.3 der Planungshilfe) in der Regel in einem Konsultationsbereich nicht geduldet. Sind dennoch solche Projekte geplant, dann müssen die Risiken beurteilt und risikomindernde Schutzmassnahmen gemäss der Planungshilfe des ARE vorgeschlagen werden.

Zonennutzungsplan (ZNP)

Abgesehen von der Zuweisung einer geeigneten Nutzung im Konsultationsbereich werden keine besonderen Erwartungen an den ZNP gestellt. Es ist nicht notwendig, die Konsultationsbereiche auf den ZNP zu übertragen.

Kommunales Bau- und Zonenreglement (KBZR)

Je nach den Ergebnissen der oben beschriebenen Methodik müssen im KBZR planerische, bauliche und technische Schutzmassnahmen auf den betroffenen Parzellen vorgesehen werden, um wenn nötig das Ausmass der Auswirkungen eines Störfalls zu vermindern und die Sicherheit der Bevölkerung in diesen Bereichen zu gewährleisten.

Musterartikel

-

Verweise und Links

[BAFU, Handbuch zur Störfallverordnung \(StfV\), 2018](#)

[ARE, Planungshilfe - Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, 2022](#)

[Konsultationsbereich \(StfV\)](#)

[Kantonales Geoportal](#)

Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Kontaktdaten
Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA)	Rue des Cèdres 5 1951 Sitten 027 606 74 00 spt@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/spt

Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
14. August 2024	1.0	Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n)
April 2025	1.0	Erste Version